

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 10.050/5-4/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird.

1010 Wien, den 26. September 1986
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft
 Scheer
 Klappe 6249 Durchwahl

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	50 .GER 9.86
Datum:	1. OKT. 1986
Vorabent	1.10.86
in	
W i e n	

St. Atzwang

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung teilt mit Bezug auf die do. Note vom 3. Juli 1986, GZ. 601.861/7-V/1/86 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird, wie folgt Stellung:

ALLGEMEINES

Grundsätzlich ist zum vorliegenden Entwurf zu bemerken, daß aufgrund der Erfahrungen mit der Durchführung von Strafverfahren in Arbeitnehmerschutzangelegenheiten jede Verbesserung im Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens zu begrüßen wäre. Diese Erfahrungen haben dazu geführt, daß von den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer immer öfter die Übertragung der Strafbefugnis auf die Arbeitsinspektion gefordert wird.

In diesem Zusammenhang soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß dem Entwurf selbst offenbar die Meinung zugrundeliegt, die derzeitigen "Verwaltungsstrafbehörden" gingen nicht immer streng nach dem Legalitätsprinzip vor, da ansonsten wohl kaum expressis verbis für die Zukunft von "unparteiischen" Behörden gesprochen worden wäre. Zwar ist sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung dessen bewußt, daß diese Formulierung der Terminologie der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht, doch ist wohl davon auszugehen, daß die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der "Tribunale" an deren Aufbau und Arbeitsweise zu messen sein werden, nicht jedoch an deren Be-

zeichnung, die allein weder Unabhängigkeit noch Unparteilichkeit sicherzustellen vermag. Daher scheint nach ho. Auffassung diese - die bisherige Verwaltungsorganisation Österreichs diskriminierende - Formulierung entbehrliech.

Es erhebt sich jedoch die grundsätzliche Frage, ob durch die im gegenständlichen Entwurf vorgeschlagene Regelung nicht bloß die Nomenklatur im Interesse der Anpassung an die Europäische Menschenrechtskonvention geändert und im übrigen die bisherige Praxis - sieht man von einer im wesentlichen bloß formalrechtlichen Unabhängigkeit durch Weisungsfreiheit ab - weitgehend beibehalten werden wird. Bei der Aufgabe des Instruments der Weisung sollte nach ho. Auffassung nämlich keinesfalls übersehen werden, daß Weisungen entsprechend dem System des österreichischen Verwaltungsrechtes ausschließlich dazu dienen sollen, den gesetzmäßigen Gang der Verwaltung sicherzustellen. Gerade bei Strafverfahren im Bereich des Arbeitnehmerschutzrechtes ist - anders als in anderen Verwaltungsbereichen - das Rechtsinstitut der Weisung nicht bloß von eher theoretischer Bedeutung, da durch die Beteiligung der Arbeitsinspektion am Verfahren allfällige Mängel bei dessen Durchführung dem Bundesministerium für soziale Verwaltung berichtet werden und so die Möglichkeit besteht, durch Weisung einzugreifen.

Verzichtet nun der Bund - sieht man von der Nominierung eines Drittels der Mitglieder der Verwaltungsstrafbehörde ab - praktisch zur Gänze auf seine Einflußmöglichkeiten auf Verwaltungsstrafverfahren zweiter Instanz, soll also in Zukunft dem zuständigen Bundesminister im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren die Erteilung von Weisungen zur Sicherstellung gesetzmäßiger Verfahrensabläufe im Berufungsverfahren verwehrt sein, so sollte im B-VG selbst darauf Bedacht genommen werden, die Interessen des Bundes so weit wie möglich abzusichern.

Des weiteren wäre nach ho. Ansicht zu prüfen, ob das - wie den Erläuterungen zumindest ansatzweise zu entnehmen ist - im wesentlichen an den Grundsätzen des VStG 1950 orientierte verfahrensrechtliche Vorgehen und die Vollziehung der Ver-

- 3 -

waltungsvorschriften im Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens zweiter Instanz durch die Verwaltungsstrafbehörden mit der Europäischen Menschenrechtskonvention tatsächlich zur Gänze im Einklang stehen würde. Dies aus folgenden Überlegungen: Die Verwaltungsstrafbehörden sollen Teil der Verwaltung in den Ländern sein, also grundsätzlich der Vollziehung zugeordnet bleiben. Art. 6 MRK setzt bei einem "Tribunal" nach ho. Auffassung jedoch dessen Unabhängigkeit von der Vollziehung voraus (Europäischer Gerichtshof, Fall Ringeisen) und normiert nach ho. Ansicht auch das Anklageprinzip als weiteres Kriterium eines gerichtlichen Verfahrens im Sinne der Konvention. Es erscheint zumindest fraglich, ob eine "Anzeige" im Sinne des VStG 1950 als "Anklage" im Sinne der MRK zu qualifizieren ist; die daraus resultierende Frage, ob die Verwaltungsstrafbehörden dann, wenn sie nach dem Inquisitionsprinzip vorzugehen haben, tatsächlich den Erfordernissen der MRK genügen könnten, ist ebenso wie die Frage, ob die Verwaltungsstrafbehörden die Aufgaben der Vollziehung zu erfüllen haben werden, nämlich die Vollziehung der Verwaltungsvorschriften in bezug auf das Strafverfahren zweiter Instanz als Teil der Verwaltung in den Ländern als "Tribunale" im Sinne der MRK angesehen werden können.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Art. I Z 1:

Nach den Intentionen des Entwurfes sollen auch Verwaltungsstrafverfahren der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung der Zuständigkeit der Verwaltungsstrafsenate unterstellt werden. Daher soll der Bundesregierung ein bestimmter Einfluß auf die Zusammensetzung der Verwaltungsstrafbehörden eingeräumt und ein Drittel der Mitglieder aufgrund eines Vorschlages der Bundesregierung ernannt werden. Nach ho. Auffassung wäre es gerechtfertigt und erforderlich, verfassungsgesetzlich auch vorzusehen, den vom Bund vorgeschlagenen Mitgliedern die Entscheidung jener Angelegenheiten zu übertragen, die gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG in unmittelbarer Bundesverwaltung versehen werden können, also nicht nur jener Angelegen-

- 4 -

heiten, die tatsächlich in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden. Daher wäre der Entwurf um eine solche Regelung zu erweitern.

Zu Art. I Z 2:

Unter der Voraussetzung der Beibehaltung der uneingeschränkten Möglichkeit zur Beschwerde des Bundesministers für soziale Verwaltung an den Verwaltungsgerichtshof (§ 9 Abs. 2 ArbIG 1974) besteht kein Anlaß zu Bemerkungen.

Im übrigen gibt der Entwurf mangels näherer Konkretisierung des beabsichtigten Inhaltes der Durchführungsgesetze im derzeitigen Stadium - dies allerdings unter der Voraussetzung der Beibehaltung der verfahrensrechtlichen Stellung der Arbeitsinspektion - keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67 in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

S p i n d l e r

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

**Dem
Präsidium des Nationalrates**

in W I E N . I .

Parlament

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, zur geöffneten Kontrahenzahme.

25 Mehrseemplare der bo.
Stellungnahme Regen bei.

Für den Bundesminister:

S p i n d l e r

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**